



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. September 2018

Nummer 39

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		255	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Deutschen Giessdraht GmbH	S. 381
251	Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung	S. 377		
252	Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR	S. 378		
253	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der GMVA Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH	S. 379		
254	Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Westerweiterung des Hafens Emmelsum	S. 380		
			<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
		256	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“	S. 382
		257	Bekanntmachung der Tagesordnung der 20. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes RUHR	S. 383
		258	Öffentliche Zustellung (NAQVI, Syed, Zaheer, Abbas)	S. 385

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 251** **Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung**

Bezirksregierung  
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 12. September 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die vom Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen beschlossene

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung vom 27.07.2018 bekannt.

**Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung**

Änderungsvereinbarung:

Der Rhein-Kreis Neuss und die Gemeinde Jüchen schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966) folgende Änderungsvereinbarung:

- Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung vom 05.10.2004 wird wie folgt geändert:

## 1.1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt beginnend mit dem 01.01.2019 die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 GO NRW und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt Jüchen unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Jüchen bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Darüber hinaus werden auf Anforderung Beratungs- und Unterstützungsleistungen, beispielsweise im Vergabewesen, im Rahmen der Leistungsfähigkeit erbracht.

1.2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes“ durch „Die Leitung der Rechnungsprüfung“ ersetzt.

1.3. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.

1.4. In § 2 Abs. 4 S. 2 wird das Wort „Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.

1.5. In § 3 entfallen die Sätze 8 und 9.

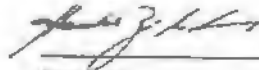
1.6. In § 4 Satz 1 werden die Worte „des Rechnungsprüfungsamtes“ durch „der Rechnungsprüfung“ sowie „Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.


1.7. § 5 wird um die Sätze 4 und 5 ergänzt: Es wird davon ausgegangen, dass die Leistungen als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z. B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

2. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens aber ab dem 01.01.2019, in Kraft.

Für die Gemeinde Jüchen

Jüchen, den 17.07.2018

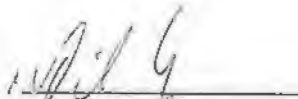
  
Bürgermeister

  
Allgemeiner Vertreter

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 27.07.2018

  
Landrat

  
Kreisdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 377

**252 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR**

Bezirksregierung  
52.03-0990841-0000-573

Düsseldorf, den 17. September 2018

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR mit Datum vom 30.08.2018 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil: